

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

**Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**  
VO-Nr. 19/030



Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung  
- Krisenstab AS R 15 -  
Tel.: (928) 1685

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**

In § 7 der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 1291), wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „27. Januar 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

#### A. Begründung:

##### I. Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Unabhängig von der Gesamtentwicklung der Pandemie im Land Berlin bleiben die Krankenhäuser in mehrfacher Hinsicht besonders anfällig für die Folgen von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV 2: Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der klinischen Versorgung ist ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Pandemie. Hierzu ist es erforderlich, in den Krankenhäusern Kapazitäten insbesondere auf den Intensivstationen für die Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen zu schaffen, indem nicht dringend medizinisch notwendige Aufnahmen, Operationen und Eingriffe grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.

Diesem Grundsatz folgend regelt die Verordnung verbindlich die notwendigen Maßnahmen.

##### II. Einzelbegründung zu Artikel 1:

Die Verordnung wird bis zum 27. Januar 2022 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz, § 5 Absatz 2 Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der pandemischen Lage – insbesondere bezüglich der rasanten Entwicklung der Deltavariante und der neuen Omikronvariante- ist es geboten, die

Geltungsdauer der in der Dritten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung getroffenen Regelungen um weitere vier Wochen zu verlängern.

III. Einzelbegründung zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes i.V.m § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes § 38 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

---

D. Gesamtkosten:

---

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

---

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

---

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

---

Berlin, den 21. Dezember 2021

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

**§ 7**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**§ 7**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 27. Januar 2022 außer Kraft.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz**

**Schutzmaßnahmen**

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

**§ 32 Infektionsschutzgesetz**

**Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und

Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

**§ 35 Absatz 2 und 3 Vierte SARS-CoV-2-  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser**

- (2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Belegungs-, Reservierungs- oder Freihaltequoten eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.
- (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 38.

**§ 38 Absatz 3 Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
Verordnungsermächtigung**

- (3) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Nähere zu den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, zu bestimmen. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Krankenhäuser sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern, zu treffen.